

und Hadrian II. liegenden Pontificate aber überspringen. Bei diesem Termin endigt der eigentliche Liber pontificalis, und die früheren Ausgaben bieten das Werk nur bis dahin. Die Ausgabe von Duchesne gibt aber im zweiten Bande von Johann VIII., dem ersten Nachfolger Hadrians II. an, aus dem Liber pontificalis des Bibliothekars Petrus Guillelmus im Kloster St. Gilles in der Provence noch eine Fortsetzung bis Martin V. (1417—1431). Dieser Abschnitt ist sehr ungleich behandelt. Von Johann VIII. an bis zum Ende des 11. Jahrhunderts steht ein successive von verschiedenen Zeitgenossen verfaßter Catalog, der gewöhnlich sehr kurz ist und nichts Anderes als den Namen und die Abkunft des Papstes und die Dauer seines Pontificates angibt, bisweilen aber auch einige weitere Notizen enthält. Von Gregor VII. dagegen bis Honorius II. (1073 bis 1130) folgen ausführliche Biographien, ebenfalls von Zeitgenossen verfaßt. Petrus Guillelmus, dessen Manuscript vom Jahre 1142 im Codex Vaticanus 3762 noch erhalten ist, schließt mit diesem Jahre; seine Arbeit aber wurde nach dem Tode Martins V. bis auf diesen Papst weitergeführt, und so bildet das Jahr 1431 jetzt den Endtermin des Werkes bezw. der neuesten Ausgabe.

Die historische Bedeutung des Werkes ist, wie bereits aus dieser Darlegung erhellt, eine sehr ungleiche. Der zweite und jüngere Theil ist, soweit seine Biographien gleichzeitige Aufzeichnungen sind, ein Quellenwerk ersten Ranges, um so werthvoller, als es gewissermaßen officiellen Charakter hat. Dagegen ist der erste und ältere Theil, ausgenommen der letzte Abschnitt, eine Quelle von sehr trübem Wasser. Nach der sorgfältigen Prüfung, welcher Duchesne ihn (I, p. LXVIII—CLXIII) unterzog, entflammen die disciplinären und liturgischen Angaben fast alle den zu Gunsten des Papstes Symmachus fingirten Schriftstücken; die Ordinationslisten sind handgreifliche Dichtungen, indem selbst Päpsten, welche nur wenige Monate regierten, mehrere Decretalordinationen zugeschrieben werden; die Angaben über die Vacatur des päpstlichen Stuhles sind fast alle mehr oder weniger unrichtig und haben ihre Quelle sichtlich nur in der Einbildungskraft des Verfassers. Die Todesangaben sind von Liberius bis Felix III. im Allgemeinen irrig; die früheren dagegen, von Zephyrin an, im Allgemeinen richtig. Ebenso ist es mit den Angaben über die Begräbnißstätten; nur vier oder fünf sind wahrscheinlich durch Verschiebung der Linie, irrig. Die Bemerkungen über die kirchlichen Stiftungen und Schenkungen haben unklaren Charakter; es stammen wahrscheinlich aus einem Verzeichniß, in dem die Schenkungen Constantins und anderer Personen enthielt. Auch über die Disciplin und Liturgie der römischen Kirche vor dem 6. Jahrhundert finden sich einige kostbare Notizen. Bei der Benutzung ist daher mit Umsicht zu verfahren; in der durchgängigen Mischung von Wahrem und Falschem erheischt jede Angabe eine sorg-

fältige Prüfung. Die Sprache endlich ist die Volkssprache der Zeit mit ihren zahlreichen grammatischen Incorrectheiten, wie sie uns insbesondere in den christlichen Inschriften des 5. und 6. Jahrhunderts entgegentritt. [v. Funt.]

Liber septimus decretalium ist der Titel zweier Sammlungen von päpstlichen Constitutionen, welche sich an den Liber sextus des Corpus juris canonici anschließen sollten. Die erste war eine bloße Privatarbeit des Lyoner Juristen Pierre Matthieu (Petrus Mattheus Ictus Lugdunensis), welcher dieselbe 1590 veröffentlichte und dem Cardinal Cajetanus dedicirte. Die Sammlung enthält einzelne Decretalen seit Alexander IV. und dann die Extravaganten von Sixtus IV. bis auf Sixtus V. Der Verfasser zerlegt den ziemlich umfangreichen Stoff nach der herkömmlichen Ordnung in 5 Bücher und diese in Titel, hat aber der Mehrzahl der letzteren, abweichend von der bisherigen Uebung, ganz neue, dem Ohre des Canonisten ungewohnt klingende Ueberschriften gegeben, z. B. De insulis novi orbis 1, 9; De cambiis 2, 11; De nautis et naufragium patientibus 2, 14; De medicis 3, 6; De his, qui infidelibus adversus christianos auxiliantur 5, 2; De monetarum tonsoribus 5, 14; De taurorum et aliorum animalium agitatione et pugna 5, 18. Die nach Inhalt und Form mangelhafte Arbeit fand wenig Beifall und noch viel weniger irgend eine Anerkennung seitens der Päpste, nahm daher unter den Gesezessammlungen eine sehr untergeordnete Stelle ein und übte auf die Entwicklung des kirchlichen Rechts nicht den geringsten Einfluß. Zwar haben die älteren Herausgeber des Corpus juris canonici diesen Liber septimus als Anhang zu den dort befindlichen Extravaganten aufgenommen, wie die Frankfurter Edition 1590, die Lyoner 1621 und 1671, die von J. P. Böhmer, Halle 1747; aber Richter 1839 und Friedberg 1876 ff. entschieden sich mit Recht für die Hinzulassung.

Von größerer Bedeutung ist nach Ursprung und Inhalt ein anderer Liber septimus, welcher derselben Zeit angehört. Seit dem Erscheinen der Clementinen (1317) war die Zahl der päpstlichen Constitutionen zu Tausenden angewachsen. Die von Johannes Chappuis in's Corp. jur. aufgenommenen Extravaganten-Sammlungen erwießen sich als durchaus unzureichend, und nachdem auch die Beschlüsse von Trient hinzugekommen waren, machte sich mit noch größerer Dringlichkeit das Bedürfnis fühlbar, den ungeheuren, nur schwer zu übersehenden Stoff, der sich im Laufe von nahezu drei Jahrhunderten angesammelt hatte, in einem officiellen Gesezbuche zu vereinigen und systematisch zu ordnen. Mit der Herstellung eines solchen betraute Gregor XIII. im Anfange des Jahres 1580 (vielleicht schon etwas früher; vgl. Sentis, Clementis Papae VIII. Decretales etc., Friburgi Brig. 1870, Prologomena p. VIII) die Cardinäle Flavius Orsini, Franz Acciati und Anton